

Vfg.

1. Erklärung aufnehmen:

Familienname, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Stadt Essen
- Amt für Soziales und Wohnen -

45121 Essen

Betr.: **Zahlung von Sozialhilfe**; Aktenzeichen: «AKZ»
hier: Erklärung

Ich unterhalte ein Konto bei

Bank, Sparkasse, Postbank	in
IBAN	BIC

Ich bitte, alle Sozialhilfeleistungen auf das von mir angegebene Konto zu überweisen (§ 47 Sozialgesetzbuch (SGB) -Erstes Buch).

Sollte ich durch einen Antrag beim Geldinstitut das Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln, werde ich die Hinweise, die ich mit dieser Erklärung erhalte, beachten.

In entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (VI) bin ich damit einverstanden, dass vom Amt für Soziales und Wohnen überwiesene Beträge, die mir oder meinen Angehörigen nicht zustehen, beim Geldinstitut zurückgerufen werden können.

- Ich erkläre, dass ich keine weiteren Konten unterhalte.
- Ich erkläre, dass ich bei der
(Bank/Sparkasse/Bausparkasse) folgende weiteren Konten unterhalte
(auch Sparkonten, Depots o.ä.).

IBAN, BIC. Anlageform
IBAN, BIC. Anlageform

Essen, _____

Unterschrift (Vor- und Familienname)

2. Wvl.

Durchschrift für Hilfesuchenden/Hilfeempfänger

Familienname, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Stadt Essen
- Amt für Soziales und Wohnen -

45121 Essen

Betr.: **Zahlung von Sozialhilfe**; Aktenzeichen: «AKZ»
hier: Erklärung

Ich unterhalte ein Konto bei

Bank, Sparkasse, Postbank	in
IBAN	BIC

Ich bitte, alle Sozialhilfeleistungen auf das von mir angegebene Konto zu überweisen (§ 47 Sozialgesetzbuch (SGB) -Erstes Buch).

Sollte ich durch einen Antrag beim Geldinstitut das Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln, werde ich die Hinweise, die ich mit dieser Erklärung erhalte, beachten.

In entsprechender Anwendung des § 118 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (VI) bin ich damit einverstanden, dass vom Amt für Soziales und Wohnen überwiesene Beträge, die mir oder meinen Angehörigen nicht zustehen, beim Geldinstitut zurückgerufen werden können.

- Ich erkläre, dass ich keine weiteren Konten unterhalte.
- Ich erkläre, dass ich bei der
(Bank/Sparkasse/Bausparkasse) folgende weiteren Konten unterhalte
(auch Sparkonten, Depots o.ä.).

IBAN, BIC. Anlageform
IBAN, BIC. Anlageform

Essen, _____

Unterschrift (Vor- und Familienname)

Hinweise bei Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) nach § 850 k Zivilprozessordnung (ZPO)

1. Regelmäßige monatliche Sozialhilfeüberweisungen:

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich am letzten Tag des Vormonats für den Folgemonat überwiesen.

Beispiel: Kontogutschrift am 30.06. für die Sozialhilfe für den Monat Juli.

Bei der Umwandlung Ihres Girokontos in ein **Pfändungsschutzkonto** kann im ersten Monat der gesetzliche Pfändungsfreibetrag überschritten und der Überhang gepfändet werden, wenn am ersten des Monats noch ein Guthaben auf dem Konto vorhanden ist und am letzten Werktag des selben Monats die Sozialhilfezahlung für den nachfolgenden Monat gebucht wird.

Beispiel für eine Umwandlung in ein P-Konto ab 01.07.2017:

Gutschrift am 30.06.2017 = 700 Euro (Sozialhilfe für Juli 2017)

Da bei der Umwandlung des Girokontos in ein P-Konto auf dem Konto noch ein Guthaben am 01.07.2017 in Höhe von 700 Euro besteht, wird dieses Guthaben bereits auf den Pfändungsfreibetrag für den Monat Juli angerechnet, so dass bei einem Grundfreibetrag von mtl. 1133,80 Euro nur noch ein pfändungsfreier Betrag von 433,80 Euro zur Verfügung steht.

Wird nun am 31.07.2017 die Sozialhilfe für den Monat August 2017 in Höhe von 700 Euro überwiesen, wird der Pfändungsfreibetrag überschritten und der Überhang von 266,20 Euro kann gepfändet werden.

Damit wäre Ihr Lebensunterhalt für August 2017 gefährdet. Die möglicherweise eintretende Notlage können Sie vermeiden, wenn Sie

- vor Umwandlung Ihres Kontos in ein P-Konto über ein bestehendes Guthaben noch im Vormonat verfügen oder
- unverzüglich beim Vollstreckungsgericht des Amtsgerichtes einen Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 765a ZPO auf einmalige Anhebung Ihrer Pfändungsfreigrenze stellen.

2. Einmalige Überweisungen (z. B. Nachzahlungen, Beihilfen):

Sollte Ihr monatlicher Pfändungsfreibetrag durch einmalige Überweisungen überschritten werden, legen Sie bitte Ihrer Bank den Bewilligungsbescheid über die gewährte Leistung vor und verfügen Sie über den Betrag innerhalb der nächsten Tage, da 14 Tage nach der Gutschrift auf Ihrem Konto das Guthaben der Pfändung unterliegt.